

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00126 vom 25. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00126

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00126 du 25 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00126 del 25 febbraio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Ablauf der vom 1. März 2000 bis 28. Februar 2002 laufenden Leistungsrahmenfrist und nach der erneuter Anmeldung zum Leistungsbezug per 16. Dezember 2002 hat der Beschwerdeführer innerhalb der neuen Rahmenfrist für die Beitragszeit (16. Dezember 2000 bis 15. Dezember 2002) eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nachzuweisen, um einen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosenentschädigung begründen zu können. Die vom Beschwerdeführer erwählte sechsmonatige Beitragszeit (Urk. 1) kommt nach dem oben zitierten Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AVIG nur dann zum Zuge, wenn sich die arbeitslose Person in der ersten Rahmenfrist befindet oder nach mehr als drei Jahren seit Ablauf der vorherigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug wieder arbeitslos geworden ist, was beides beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist.

2.2 Die Verfügung vom 27. Februar 2003 begründete die Kasse damit, dass sich der Beschwerdeführer in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 16. Dezember 2000 bis 15. Dezember 2002 mit 10,467 Monaten nicht über die erforderlichen zwölf Monate beitragspflichtiger Beschäftigung ausweise (Urk. 7/22 S. 2). Im Einspracheentscheid vom 19. März 2003 stellte sie sodann fest, dass die vom Beschwerdeführer in der Einsprache geltend gemachten Aufenthalte in einer psychiatrischen Klinik (vom 6. Februar bis 19. März 2002 und vom 7. bis 27. November 2002; Urk. 7/26/2) für eine Befreiung von der Beitragszeit wegen Krankheit mit 2,1 Monaten zu wenig lange gedauert hätten (Urk. 2 S. 1).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- W. _____
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.3

Nachdem mit Bezug auf die Anstellung bei der B. ___ AG lediglich diejenige Zeit berücksichtigt werden darf, die innerhalb der (zweiten) Rahmenfrist für die Beitragszeit liegt, dauerte die arbeitslosenversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung in diesem Unternehmen vom 16. Dezember 2000 bis zum 31. Juli 2001. Damit sind sieben Beitragsmonate und 14 Kalendertage (zehn Werktage, multipliziert mit dem Faktor 1.4) nachgewiesen. Bei der A. ___ AG war der Beschwerdeführer zwischen 1. Mai und 23. Juni 2002 als Hauswart (Urk. 7/12), ab 24. Juni bis 31. Juli 2002 als Mitarbeiter der Gartenabteilung beschäftigt, wobei die Einsätze für die Gartenabteilung gemäss monatsweiser Absprache erfolgten und im Stundenlohn zu entgelten waren (Urk. 7/13). Aus der Hauswartstelle resultierte eine beitragspflichtige Beschäftigungsdauer von einem Beitragsmonat und 21 Kalendertagen (15 Werktage, multipliziert mit dem Faktor 1.4), und aus der Gartenmitarbeiterstelle eine solche von einem Beitragsmonat und 7 Kalendertagen (5 Werktage, multipliziert mit dem Faktor 1.4). Somit sind aus diesen Beschäftigungen neun Beitragsmonate und 40 Kalendertage beziehungsweise - nach Umrechnung gemäss Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AVIV - zehn Beitragsmonate und 10 Kalendertage in der massgeblichen Rahmenfrist für den Leistungsbezug nachgewiesen. Würden die beiden bei der A. ___ AG ausgeübten Beschäftigungen als einheitliches Arbeitsverhältnis bewertet, änderte dies nichts Entscheidendes am Ergebnis, denn es wären bei dieser Betrachtungsweise noch immer lediglich zehn Beitragsmonate und 14 Kalendertage ausgewiesen, womit die für den Leistungsbezug erforderlichen 12 Beitragsmonate nicht erreicht sind. Daran vermöchte selbst die Berücksichtigung der seit 24. Juni 2002 infolge Stundenlohns anfallende und grundsätzlich in Beitragszeit umzurechnende Ferienentschädigung von 8.33 % nichts zu ändern.

3.4.4.4 Da die vorliegend erforderliche Beitragszeit von 12 Beitragsmonaten (Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz AVIG in der bis 30. Juni 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 AVIV) nicht ausgewiesen ist, lässt sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. März 2002 nicht beanstanden.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.